

BVGer D-4977/2025 vom 28. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4977_2025_d20250328

FR: TAF D-4977/2025 du 28 mars 2025

IT: TAF D-4977/2025 del 28 marzo 2025

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 28. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 VGG (SR 173.32) und Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG (SR 172.021) für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerden stehen. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Über Gesuche um Wiederherstellung einer Frist nach Art. 24 Abs. 1 VwVG entscheidet in der Regel – und so auch vorliegend – ein Spruch-

D-4977/2025 Seite 5 gremium aus drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 VGG).

E. 2.1

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine ungenutzt verstrichene gesetzliche oder richterliche Frist wiederhergestellt, wenn die gesuchstellende Person oder deren Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln (materielle Voraussetzung), sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung in der gleichen Frist nachholt (formelle Voraussetzungen).

E. 2.2

Ein Fristversäumnis gilt als unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei beziehungsweise ihrer Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Massgeblich sind nur solche Gründe, die der Partei auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfaltspflicht die Wahrung ihrer Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten. Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen. Solche sind anzunehmen, wenn die gesuchstellende Person zwar objektiv zu

handeln in der Lage wäre, aber untätig bleibt, weil sie die Situation infolge eines Irrtums oder aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag, ohne dass ihr eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumutbaren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte. Auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, kann die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Bei der Beurteilung eines Wiederherstellungsgrundes ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzuwenden (vgl. zum Ganzen: MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage, 2022, Rz. 2.139 ff.; PATRICIA EGLI, a.a.O., Art. 24 N. 4, 12 ff., 23; STEFAN VOGEL, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 24 N. 7 ff., insb. N. 12; vgl. statt vieler auch Urteil des BVGer E-3559/2023 vom 29. Juni 2023 E. 6.2). Der Nachweis, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht gewahrt werden konnte, ist von der gesuchstellenden Person zu erbringen, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein blosses Glaubhaftmachen insoweit nicht genügt (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3559/2023 vom 29. Juni 2023 E. 6.2; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.1.40).

D-4977/2025 Seite 6

E. 3.1.1

Der rechtlich nicht vertretene Gesuchsteller ersuchte in seiner Eingabe vom 7. Juli 2025 um Fristwiederherstellung («Ich beantrage die Verlängerung der Beschwerdefrist im Hinblick auf den Erhalt der Kopie der Entscheidung des Staatsekretariats für Migration») und führte dazu aus, die Sendung mit der Verfügung des SEM vom 28. März 2025 erst am

E. 3.1.2

Die Verfügung des SEM vom 28. März 2025 stand ab dem 31. März 2025 zur Abholung (mittels Abholungseinladung) bereit. Somit ist die dreissigtägige Beschwerdefrist frühestens am 1. Mai 2025 respektive gemäss Zustellfiktion im Sinne von Art. 12 AsylG spätestens am 8. Mai 2025 ungenutzt abgelaufen (vgl. Sendungsnummer [...]; SEM-Akte A23/1). Der Gesuchsteller ersuchte mit Eingabe vom 7. Juli 2025 – und mithin knapp zwei Monate nach Ablauf der dreissigtägigen Beschwerdefrist – um Fristwiederherstellung und machte dabei geltend, er beantrage eine Verlängerung der Beschwerdefrist, da er die Verfügung vom 28. März 2025 respektive eine Kopie hiervon erst am 6. Juni 2025 erhalten habe. Zum Nachweis legte er einen Accusé de réception vom 4. Juli 2025 des (...) bei (vgl. Beilage des Gesuchs vom 7. Juli 2025). Mit seiner Eingabe vom 7. Juli 2025, in welcher er nebst dem Gesuch um Fristwiederherstellung auch Beschwerdeanträge erhebt, ist demnach das formelle Kriterium erfüllt, wonach innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses (in casu der Erhalt einer Kopie der Verfügung des SEM vom 28. März 2025), die versäumte Rechtshandlung der Beschwerdeerhebung nachzuholen ist.

E. 3.2

Demzufolge ist weiter zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen respektive der Nachweis für das Vorhandensein unverschuldeter Hindernisse, die der Fristwahrung entgegenstanden, erfüllt sind.

E. 3.3.1

Gemäss Art. 12 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) gilt eine Verfügung oder Mitteilung an die letzte den Behörden bekannte Adresse von Asylsuchenden oder von diesen Bevollmächtigten nach Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist als rechtsgültig zugestellt, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten haben oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Verfügungen und Ent-

D-4977/2025 Seite 7 scheide gelten als eröffnet, sobald sie ordnungsgemäss zugestellt sind und die betroffene Person davon Kenntnis nehmen kann. Das Schriftstück muss sich mithin im Machtbereich der betroffenen Person befinden. Dass sie davon tatsächlich Kenntnis nimmt, ist hingegen nicht erforderlich (BGE 142 III 599 E. 2.4.1 S. 603; 122 I 139 E. 1 S. 143).

E. 3.3.2

Asylsuchende und schutzsuchende Personen haben sich während ihres Verfahrens den Behörden zur Verfügung zu halten (Art. 8 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 72 AsylG). Auch das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Parteien in den auf die Einleitung eines Verfahrens beziehungsweise der Vornahme konkreter verfahrensmässiger Anordnungen folgenden Wochen mit der Zustellung von behördlichen Akten rechnen müssen und daher verpflichtet sind, alles vorzukehren, um die Entgegennahme behördlicher Sendungen sicherzustellen (vgl. BGE 141 II 429 E. 3.1).

E. 3.3.3

Den vorinstanzlichen Akten zufolge wurde dem Gesuchsteller am 3. Dezember 2024 ein Einschreiben des SEM an das (...) in D._____ gesandt, damit dieser Stellung zur beabsichtigten Verweigerung seines Gesuches um vorübergehenden Schutz nehmen konnte. Dieses Schreiben hat er nachweislich empfangen und mit Eingabe vom 22. Dezember 2024 dazu Stellung genommen sowie dieses Schreiben, ebenfalls per Einschreiben, mit Adresse des (...) an das SEM retourniert (vgl. SEM-Akten A14/2; A17/22). Die Verfügung des SEM vom 28. März 2025 wurde laut Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post an dieselbe Adresse versandt und stand ab dem 1. April 2025 mittels Abholungseinladung zur Entgegennahme bei der Schweizerischen Post bereit. Die Sendung wurde am 8. April 2025 an den Empfänger (das SEM) mit dem Vermerk «nicht abgeholt» retourniert (vgl. Sendungsnummer [...]; SEM-Akte A23/1). Auf dem Briefumschlag der Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 7. Juli 2025 figuriert ebenfalls die Adresse des (...) als Absendeadresse. Demnach wurde die vorinstanzliche Verfügung an die aktuell gültige Adresse des Gesuchstellers gesendet. Da er sich in einem laufenden Verfahren betreffend Gewährung des vorübergehenden Schutzes befand, musste er spätestens nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 3. Dezember 2024 sowie seiner eigenhändig verfassten Stellungnahme vom 22. Dezember 2024 (vgl. SEM-Akten A14/2; A17/22) mit einer Entscheidung in der Sache rechnen und Vorkehrungen treffen, um entsprechende Verfügungen in seinem Verfahren entgegennehmen zu können. Somit ist es ihm unter Verweis auf Art. 11b Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 3 AsylG anzulasten, dass er sich den Behörden nicht zur Verfügung gehalten und seine Beschwerde verspätet eingereicht hat. Weder aus den Akten noch aus seiner Erklärung

D-4977/2025 Seite 8 geht eine Begründung hervor, weshalb es ihm aus objektiver und unverschuldeter Sicht nicht möglich war, die Verfügung an seiner nach wie vor gültigen Adresse in D._____ entgegenzunehmen und innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist

eine entsprechende Beschwerde einzureichen.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verfügung vom 28. März 2025 als am 8. April 2025 rechtsgültig eröffnet zu erachten ist. Dem Gesuchsteller gelang es nicht nachzuweisen, dass er unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, binnen Frist eine Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung einzureichen.

E. 3.5

Nach dem Gesagten sind die materiellen Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist nach Art. 24 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt. 4. Das Fristwiederherstellungsgesuch ist demnach abzuweisen und auf die unzulässige Beschwerde ist nicht einzutreten. 5. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4977/2025 Seite 9

E. 4

Das Fristwiederherstellungsgesuch ist demnach abzuweisen und auf die unzulässige Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 6

Juni 2025 erhalten zu haben. Nachfolgend ist demnach zuerst zu prüfen, ob die die formellen Voraussetzungen zur Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG erfüllt sind (vgl. E. 2.1 hiervor, letzter Satz).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.